

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VII ZB 7/95

vom

11. Mai 1995

in dem Rechtsstreit

Wilfried R. [REDACTED], O. [REDACTED] Straße 11, C [REDACTED],

Beklagter zu 2 und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Heinrich W. [REDACTED] KG, vertreten durch den Komplementär Henning  
W. [REDACTED]-B. [REDACTED], R. [REDACTED] 4 a, W. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter  
I. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], W. [REDACTED]  
Straße 21, M. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat

am 11. Mai 1995

durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter  
Bliesener, Prof. Quack, Prof. Dr. Thode und Dr. Haß

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten zu 2 gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Naumburg vom 6. Februar 1995 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte zu 2 trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Beschwerdewert: 67.230,48 DM

- 3 -

### G r ü n d e :

1. Die Klägerin verlangt von den Beklagten Werklohn für Bauleistungen. Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 67.230,48 DM und Zinsen verurteilt. Das Urteil ist dem Beklagten zu 2 am 30. Dezember 1994 zugestellt worden.

Der Beklagte zu 2 hat am 29. Januar 1995 Berufung eingelegt, jedoch nicht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zu 2 als unzulässig verworfen.

Hiergegen richtet sich seine sofortige Beschwerde.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Das Rechtsmittel ist unzulässig. Der Beklagte zu 2 hat es unterlassen, seine sofortige Beschwerde durch einen dort postulationsfähigen Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Naumburg oder alternativ durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unmittelbar beim Bundesgerichtshof einzulegen. Damit ist der Beschwerdeführer dem Erfordernis des § 78 Abs. 1 ZPO nicht nachgekommen.

Lang

Bliesener

Quack

Thode

Haß